

~~1~~
GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 2045 E -

3459 / 56
75 KARLSRUHE 1, DEN 4. März 1977
Postfach 2720
Heinrichstraße 45a
Fernsprecher (0722) 158-1
Durchwahl 159-_____

An den
Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart
Herrn Richter am Oberlandesgericht
Dr. Foth

7000 Stuttgart

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u.a.;
hier: Aussagegenehmigung für Staatsanwalt
Dirk Fernholz

In der vorgenannten Strafsache erteile ich Staatsanwalt Dirk Fernholz die Genehmigung, vor dem 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart zu folgender Behauptung auszusagen:

"Herrn Fernholz sei erklärt worden, dem Zeugen Gerhard Müller sei seitens der Ermittlungsbehörden zugesichert worden, seine Angaben bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vertraulich zu behandeln."

Die Aussagegenehmigung beschränkt sich unmittelbar auf diese Beweisfrage: Sie umfasst nicht Angaben, die dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden. Dies gilt insbesondere für innerdienstliche Angelegenheiten der Bundesanwaltschaft wie z.B. Planungen, prozessuale Massnahmen, kriminaltaktische Erwägungen und Erfahrungen, Einsatz-, Ausrüstungs- und personelle Fragen, Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen.

Sollte nach Meinung des Gerichts die Darlegung eines der Punkte, die nicht unter die Aussagegenehmigung fallen, für die Feststellung der Straftat der Angeklagten bedeutungsvoll sein, dann bedarf es unter Konkretisierung spezieller Einzelfragen eines weiteren Antrages.

Rückack